

Richtlinie zur Schlüsselvergabe



1. Hintergrund

Das vorliegende Dokument enthält die Richtlinie und definiert die Vorgehensweise für die Beantragung und Abstimmung über die Bewilligung eines Antrages zur längerfristigen Überlassung eines Schlüssels zum Gelände bzw. der Schießstände des Vereins.

Grundsätzlich besteht in unserem Verein die Möglichkeit, zu den ausgewiesenen Trainingszeiten mehrmals die Woche (i.d.R. 3x die Woche) zu trainieren. Zusätzlich besteht immer die Möglichkeit der Absprache mit einem der Referenten für ein weiteres und/oder zusätzliches Training, wobei im KK-Bereich die genehmigten Schießzeiten zu beachten sind.

Außerdem ist es im Sinne der Vereinskameradschaft gewünscht, daß Vereinsmitglieder auch gemeinsam trainieren, sofern dies möglich ist. Daher werden Schlüssel zum Vereinsgelände und/oder den Schießständen nicht leichtfertig überlassen.

Funktionsträger des Vereins (Vorstandsmitglieder, Referenten, Standwarte) unterliegen nicht dieser Richtlinie. Ihnen werden die, für die Ausübung ihres Amtes, notwendigen Schlüssel überlassen. Sie haben diese jedoch unaufgefordert wieder zurück zu geben, sobald sie ihr Amt nicht mehr bekleiden.

2. Verfahren

Der Antrag auf Überlassung eines Schlüssels zum Vereinsgelände und/oder den Schießständen ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden Vorstand zu richten. Dieser Antrag muß eine nachvollziehbare Begründung enthalten, warum die Überlassung erforderlich ist, und warum der Antragsteller nicht zu den regelmäßigen Trainingszeiten trainieren kann.

Über jeden Antrag findet eine Abstimmung des Vorstandes statt. Eine eventuelle Ablehnung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Bei einem positiven Beschluss erhält der Antragsteller den/die entsprechenden Schlüssel ausgehändigt. Die Nummer(n) des/der Schlüssel werden in einem Übergabeprotokoll festgehalten. Ein Übergabeprotokoll wird auch im Falle von Vereinsfunktionsträgern erstellt.

Die Überlassung des/der Schlüssel beschränkt sich zunächst auf den Zeitraum eines Jahres. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist der Schlüssel unaufgefordert wieder an den 1. Vorstand zurück zu geben. Es besteht dann die Möglichkeit eines Neuantrags.

Sind die, im Folgenden genannten, Voraussetzungen vor Ablauf eines Jahres nicht mehr alle erfüllt, behält sich der 1. Vorsitzende das Recht vor, nach Rücksprache mit dem restlichen Vorstand, den/die überlassenen Schlüssel vorzeitig einzufordern.

Beim Austritt aus dem Verein ist der/die erhaltene(n) Schlüssel umgehend dem 1. Vorstand auszuhandigen. Sollten durch die nicht rechtzeitige Rückgabe des/der Schlüssels dem Verein Kosten entstehen, so werden diese dem Inhaber des Schlüssels in Rechnung gestellt.

Richtlinie zur Schlüsselvergabe



3. Voraussetzungen zur Überlassung eines Schlüssels

Folgende Voraussetzungen sind zwingend zu erfüllen, damit einem Antrag zugestimmt werden kann.

1. Der Antragsteller muß Mitglied des Vereins und volljährig sein.
2. Er muß ein erfahrener Schütze sein, was durch regelmäßige Teilnahme am Trainingsbetrieb nachgewiesen wird.
3. Im Kugelbereich ist nachzuweisen:
 - die erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung gemäß §7 WaffG.
 - die erfolgreiche Teilnahme an der Qualifizierung zur Aufsichtsperson (Standaufsicht)
4. Der Antragsteller muß regelmäßig an Meisterschaften (KM und höher) teilnehmen und diese für den Verein schießen.
5. Der Antragsteller muß sich am Schießdienst beteiligen.
6. Es muß eine längerfristige oder dauerhafte berufliche (z.B. Schichtarbeit, Wochenendarbeit, Arbeit im Außendienst ...)oder private Situation (z.B. Pflege eines Angehörigen...) vorliegen, die es dem Antragsteller nicht erlaubt, zu den regelmäßigen Trainingszeiten zu trainieren.

4. Weitere Regelungen

Es gelten folgende weitere Regelungen:

1. Dem Inhaber eines Schlüssels ist es untersagt, Personen, welche nicht Mitglied des Vereins sind, außerhalb der festgeschriebenen Trainingszeiten das Schießen auf dem Vereinsgelände oder in den Schießständen zu ermöglichen.
2. Dem Inhaber eines Schlüssels ist es nicht gestattet, den Schlüssel und damit das Vereinsgelände und Schießstände, für private oder berufliche Belange zu nutzen.
3. Beim Schiessen auf den KK-Ständen sind die behördlich genehmigten Schießzeiten zwingend zu beachten. Außerhalb dieser Zeiten ist auf diesen Ständen jeglicher Schießbetrieb untersagt.
4. Darüber hinaus gelten die ausgehängten Anweisungen und Schießstandordnungen.

Die vorliegende Richtlinie ersetzt die Fassung vom 8. Mai 2013.

Wiesental, 1.4.2016

Wolf Dieter Vogt
1. Vorsitzender